

Entschädigung bei Mutterschaft

Erwerbstätige Mütter können für die ersten 14 Wochen nach der Geburt des Kindes eine Mutterschaftsentschädigung erhalten. Dazu muss die Mutter in den neun Monaten vor der Geburt in der Schweiz bei der AHV/IV/EO versichert gewesen sein. Zudem muss sie innerhalb dieser neun Monate mindestens fünf Monate erwerbstätig gewesen sein. Zum Zeitpunkt der Geburt muss die Mutter in einem Arbeitsverhältnis stehen oder als selbständig Erwerbende bei einer Ausgleichskasse angeschlossen sein. Nimmt die Mutter die Arbeit innerhalb der 14 Wochen nach der Geburt wieder auf, entfällt für die restliche Zeit der Anspruch auf die Entschädigung.

Die Mutterschaftsentschädigung muss mit dem offiziellen Formular angemeldet und bei jener Ausgleichskasse eingereicht werden, bei der zuletzt Beiträge abgerechnet worden sind.

Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80% des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens. Die maximale Entschädigung wird wie folgt erreicht:

Unselbständig Erwerbende

- Maximal versicherter Lohn CHF 8'250.00
- Maximale Entschädigung **98 Tage à CHF 220.00** ($8'250 \times 0,8 / 30 = \text{CHF } 220.00$)

Selbständig Erwerbende

- Maximal versichertes Jahreseinkommen CHF 99'000.00
- Maximale Entschädigung **98 Tage à CHF 220.00** ($99'000 \times 0,8 / 360 = \text{CHF } 220.00$)

Entschädigung bei Vaterschaft

Die Vaterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80 % des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 220 Franken pro Tag.

Das maximale Taggeld wird mit einem Monateinkommen von 8'250 Franken ($8'250 \text{ Franken} \times 0,8 \div 30 \text{ Tage} = 220 \text{ Franken/Tag}$) und bei Selbständigerwerbenden mit einem AHV-pflichtigen Jahreseinkommen von 99'000 Franken ($99'000 \text{ Franken} \times 0,8 \div 360 \text{ Tage} = 220 \text{ Franken/Tag}$) erreicht.